



AMTSBLATT DES KREISES WESEL

Amtliches Verkündungsblatt

47. Jahrgang

Wesel, 03. März 2022

Nr. 9

S. 1 - 3

Inhaltsverzeichnis

- **Bekanntgabe nach § 5 Abs. 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) über die Feststellung der UVP-Pflicht für ein Vorhaben der SL Windenergie GmbH** 2
- **Sitzung des Kreiswahlausschusses am 22.03.2022 zur Entscheidung über die Zulassung bzw. Zurückweisung der Kreiswahlvorschläge für die Landtagswahl am 15.05.2022** 3

Bekanntgabe nach § 5 Abs. 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) über die Feststellung der UVP-Pflicht für ein Vorhaben der SL Windenergie GmbH

Die SL Windenergie GmbH, Voßbrinkstraße 67 in 45966 Gladbeck, hat mit Datum vom 25.10.2021 einen Antrag auf Typenänderung einer Windkraftanlage auf dem Grundstück Wesel, Gemarkung Büderich, Flur 18, Flurstück 260 gestellt. Die Nabenhöhe der Windkraftanlage beträgt 130,07 m und die Nennleistung 4.200 kW. Gemäß der 4. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen – 4. BImSchV) und den Bestimmungen des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) bedarf das beantragte Vorhaben einer Genehmigung nach diesen Vorschriften.

Gemäß § 5 Abs. 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in Verbindung mit der Ziffer 1.6.2 der Anlage I zum UVPG ist eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen, wenn das Vorhaben nach Einschätzung der zuständigen Behörde aufgrund überschlüssiger Prüfung unter Berücksichtigung der in Anlage 3 zum UVPG aufgeführten Kriterien erhebliche Umweltauswirkungen haben kann.

Für das beantragte Vorhaben wurde eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls gemäß § 9 Abs. 2 i.V.m. § 7 Abs. 1 UVPG durchgeführt. Eine gemäß Anlage 3 Punkt 2 UVPG durchgeführte, tabellarische Untersuchung der maßgeblichen Kriterien führte zu dem Ergebnis, dass von dem Änderungsvorhaben keine zusätzlichen erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen hervorgerufen werden. Bei Verwirklichung des Vorhabens sind unter Voraussetzung von Vermeidungsmaßnahmen keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen auf die Schutzgüter Fläche, Boden, Wasser, Landschaft, Tiere, Pflanze, biologische Vielfalt sowie Menschen zu erwarten.

Es sind keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen durch das Vorhaben zu erwarten, sodass es einer weiteren Umweltverträglichkeitsprüfung als unselbstständigen Teil des Genehmigungsverfahrens nicht bedarf.

Die Feststellung ist nicht selbständig anfechtbar. Die Bekanntmachung der Feststellung erfolgt nach § 5 Abs. 2 UVPG.

Wesel, den 01.03.2022

Az.: 66IM/20421/21
Kreis Wesel
Der Landrat
Fachdienst 66-1-4 Umwelt
Koordinationsbereich Immissionsschutz

Im Auftrag
gez. Bergendahl

Landtagswahl am 15. Mai 2022

Sitzung des Kreiswahlausschusses am 22.03.2022 zur Entscheidung über die Zulassung bzw. Zurückweisung der Kreiswahlvorschläge

Der Kreiswahlausschuss hat gem. § 10 Abs. 4 des Landeswahlgesetzes (LWahlG) u. a. die Aufgaben, über die Zulassung bzw. Zurückweisung der eingereichten Kreiswahlvorschläge zu entscheiden und nach der Wahl das Wahlergebnis festzustellen.

Er ist für folgende Wahlkreise zuständig:

Wahlkreis	Zugeordnete Kommunen
58 Wesel II	Alpen, Kamp-Lintfort, Rheinberg, Sonsbeck, Xanten, Voerde
59 Wesel III	Hamminkeln, Hünxe, Schermbeck, Wesel
60 Wesel IV	Moers, Neukirchen-Vluyn

Der Kreiswahlausschuss wird am **Dienstag, 22.03.2022, um 15.00 Uhr im kleinen Sitzungssaal (Raum 007)** des Kreishauses in Wesel zusammenkommen, um über die Zulassung bzw. Zurückweisung der Kreiswahlvorschläge zu entscheiden.

Der Kreiswahlausschuss entscheidet in öffentlicher Sitzung.

Wesel, 02. März 2022

Der Kreiswahlleiter für die
Wahlkreise 58 Wesel II,
59 Wesel III und 60 Wesel IV

gez. Dr. Lars Rentmeister